



Ingenieurvertrag

- Objektplanung für Ingenieurbauwerke
- Objektplanung für Verkehrsanlagen
- Ingenieurvermessung



(§ 41 bis § 48 HOAI, Anlagen 1, 12 und 13 zur HOAI)

Zwischen der

Hansestadt Wipperfürth

Die Bürgermeisterin

Marktplatz 1

51688 Wipperfürth

vertreten durch

Fachbereich II-66 Tiefbau

Marktplatz 1

51688 Wipperfürth

nachfolgend Auftraggeberin (AG) genannt

und dem Ingenieurbüro

nachfolgend Auftragnehmer/in (AN) genannt

wird auf der Grundlage der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in der Fassung 2021 und der anhängenden Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) folgender Ingenieurvertrag geschlossen:

Inhalt

Teil 1 – Leistungen und Honorierung

1. Gegenstand des Vertrages
2. Grundlage des Vertrages
3. Leistungsumfang des AN
4. Honorierung
5. Haftpflichtversicherung
6. Anzuwendende Vorschriften und Vertragsbestandteile
7. Zusatzvereinbarungen

Teil 2 - Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)

1. Pflichten der/des AN
2. Pflichten und Leistungen der AG
3. Vertretung und Wahrung der Rechte der AN
4. Vergütung, Fälligkeit, Rechnungstellung
5. Aufrechnungs-/Abtretungsmöglichkeit
6. Vertragsstrafen
7. Kündigung
8. Urheberrecht, Nutzung und Planung
9. Haftung des/der AN
10. Abnahme
11. Gewährleistung, Verjährung
12. Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand
13. Schlussbestimmungen

Die Funktionsbezeichnungen des Vertrages werden in weiblicher und/oder männlicher Form geführt. Soweit vor den Ziffern oder Textteilen Kästchen gesetzt sind, nur die mit einem Kreuz markierten vereinbart.

1. Gegenstand des Vertrages

Die Vertragsparteien vereinbaren die Erbringung von Leistungen für

Projektart: den Neubau
 die Erneuerung
 die Instandsetzung

Projektbezeichnung: Straßenausbau "Eichendorffstraße"

Projektbeschreibung: Nachmaliger, grundhafter, regelkonformer Straßenausbau.
Regelquerschnitte nach RASt 06, Straßenoberbau nach RStO 12,
Oberflächenentwässerung, Beleuchtung, Barrierefreiheit.

Leistungsort: auf dem/n Grundstück/en:
in: Wipperfeld
Gemarkung: Wipperfeld,
Flur-Nr.: 14
Flurstück/e: 13/0; 14/0; 20/0; 54/0; 120/0
sowie angrenzenden Anliegergrundstücken bis ca. 5 m Tiefe.

Leistungsbereiche: Ingenieurbauwerk
 Abwasserentsorgung
 Wasserbau (ausgenommen Freianlagen nach § 39 Abs. 1 HOAI)
 konstruktives Ingenieurbauwerk für Verkehrsanlagen
 Einzelbauwerk, ausgenommen Gebäude und Freileitungsmaste
 Verkehrsanlage
 Anlage des Straßenverkehrs (ausgenommen selbstständige Rad-, Geh- und Wirtschaftswege und Freianlagen nach § 39 Abs. 1 HOAI, § 45 HOAI)
 Sonstiges Bauwerk und sonstige Anlagen
 selbstständiger Geh- und Radweg
 Anpassung landwirtschaftlicher Wege, Geh- und Radwege an vorhandene Straße

Stufenloser Vertrag
(Beauftragung der im Weiteren dieses Vertrages näher beschriebenen Gesamtleistung an die/den AN durch Unterzeichnung dieses Vertrages).

Stufenvertrag mit der Option der Leistungserweiterung
Verbindlich werden die Stufen 1 und 2 beauftragt. Bei Beauftragung weiterer Stufen handelt es sich um eine Leistungserweiterung. Ein Anrecht auf Leistungserweiterung besteht nicht. Die Erbringung der weiteren Stufe/n nach gesonderter Beauftragung durch die AG.
Eine zeitliche Verschiebung der Beauftragung der Stufe 3 ist möglich und um bis zu zwei Jahren, ohne zusätzliche Kosten, von der/dem AN zuzusichern.
Aus der stufenweisen Beauftragung allein kann der/die AN keinen Anspruch auf Erhöhung des Honorars oder auf Schadenersatz ableiten.
Bei einer Verlängerung der Bauzeit, die nicht die AG verschuldet hat, kann der/die AN keinen Anspruch auf Erhöhung des Honorars oder auf Schadenersatz ableiten.
Die AG ist berechtigt, die Vertragsziele einseitig zu ändern.

Die Zeitangaben sind unverbindlich):

Stufe 1 LPh 1-3

Stufe 2 LPh 5-7

Stufe 3 LPh 8 + 9, Bauvermessung

ab Auftragserteilung bis Ende 06/2026

07/2026 bis Anfang 12/2026

ab 03/2027

2 Grundlagen des Vertrages

Soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, gelten u.a.:

- die Bestimmungen des Werkvertragsrecht (§§ 631 ff. BGB),
- die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure - HOAI - in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung
- Das Tariftreue- und Vergabegesetz NRW in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung
- Vergabehandbuch der Stadt einschl. Vergabe- und Beschaffungsordnung in der bei Vertragsschluss gültige

3 Leistungen des/der AN

Leistungsumfang (werkvertraglicher Teil)

Soweit wesentliche Planungs- und Überwachungsziele noch nicht bekannt sind und deshalb nicht vereinbart wurden, hat der/die AN zunächst eine Planungsgrundlage zur Ermittlung dieser Ziele zu erstellen. Für diese Planungsgrundlage erbringt der/die AN die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) sowie aus Leistungsphase 2 (Vorplanung) erste Strichskizzen sowie zur Kosteneinschätzung eine überschlägige Kostenschätzung auf Basis von Vergleichsobjekten aus entsprechenden Datenbanken.

Diese Unterlagen legt der/die AN der AG zur Zustimmung vor (§ 650o BGB). Mit Vorlage dieser Unterlagen hat die AG ein Kündigungsrecht, das zwei Wochen nach Vorlage der Unterlagen erlischt. Auf dieses besondere Kündigungsrecht wird die AG hiermit hingewiesen. Im Fall der Kündigung erhält der/die AN nur das Honorar für die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen.

In diesem Fall vereinbaren die Parteien folgendes Honorar, das auf Basis der Kosteneinschätzung ermittelt wird, solange noch keine Kostenschätzung vorliegt:

Leistungsphase 1 Grundlagenermittlung: %

Leistungsphase 2 Vorplanung: %

- Die Parteien sind sich einig, dass gemäß § 1 die wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele bereits bekannt sind und deswegen diese Zielfindungsphase entfällt.

Der/die AN erbringt die zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Auftrags erforderlichen Planeraufgaben unabhängig von der honorarrechtlichen Einordnung der Leistungshandlungen und deren Beschreibung in der HOAI.

Die AG überträgt folgende Objektplanungen, orientiert an den Gebührentatbeständen der HOAI, nachfolgende Leistungen, soweit Teilleistungen einer Leistungsphase nicht gestrichen wurden:

Ingenieurbauwerke

Grundleistungen (Anlage 12 Nr. 12.1 linke Spalte zur HOAI)	Besondere Leistungen (Anlage 12 Nr. 12.1 rechte Spalte zur HOAI)
--	--

- LPH 1 - Grundlagenermittlung, d.h. soweit erforderlich das Ermitteln und Zusammenstellen der Planungsrandbedingungen

<input checked="" type="checkbox"/> a) Klären der Aufgabenstellung auf Grund der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers,	<input type="checkbox"/> Auswahl und Besichtigung ähnlicher Objekte
<input checked="" type="checkbox"/> b) Ermitteln der Planungsrandbedingungen sowie Beraten zum gesamten Leistungsbedarf,	
<input checked="" type="checkbox"/> c) Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter,	
<input type="checkbox"/> d) bei Objekten nach § 41 Nummer 6 und 7, die eine Tragwerksplanung erfordern:	

Klären der Aufgabenstellung auch auf dem Gebiet der Tragwerksplanung

- e) Ortsbesichtigung,
- f) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse.

- LPH 2 - Vorplanung, d.h. soweit erforderlich das Beschaffen und Auswerten amtlicher Karten, deren Analyse und das Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung von bis zu drei Varianten nach gleichen Anforderungen sowie das Erstellen einer Kostenschätzung, z.B. gemäß DIN 276.

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"><input checked="" type="checkbox"/> a) Analysieren der Grundlagen,<input checked="" type="checkbox"/> b) Abstimmen der Zielvorstellungen auf die öffentlich-rechtlichen Randbedingungen sowie Planungen Dritter,<input checked="" type="checkbox"/> c) Untersuchen von Lösungsmöglichkeiten mit ihren Einflüssen auf bauliche und konstruktive Gestaltung, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit unter Beachtung der Umweltverträglichkeit,<input checked="" type="checkbox"/> d) Beschaffen und Auswerten amtlicher Karten,<input checked="" type="checkbox"/> e) Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung der alternativen Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Anforderungen mit zeichnerischer Darstellung und Bewertung unter Einarbeitung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter,<input checked="" type="checkbox"/> f) Klären und Erläutern der wesentlichen fachspezifischen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen,<input checked="" type="checkbox"/> g) Vorabstimmen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit, gegebenenfalls Mitwirken bei Verhandlungen über die Bezuschussung und Kostenbeteiligung,<input checked="" type="checkbox"/> h) Mitwirken beim Erläutern des Planungskonzepts gegenüber Dritten an bis zu zwei Terminen,<input checked="" type="checkbox"/> i) Überarbeiten des Planungskonzepts nach Bedenken und Anregungen,<input checked="" type="checkbox"/> j) Kostenschätzung, Vergleich mit den finanziellen Rahmenbedingungen,<input checked="" type="checkbox"/> k) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse. | <ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> Erstellen von Leitungsbestandsplänen<input type="checkbox"/> vertiefte Untersuchungen zum Nachweis von Nachhaltigkeitsaspekten<input type="checkbox"/> Anfertigen von Nutzen-Kosten-Untersuchungen<input type="checkbox"/> Wirtschaftlichkeitsprüfung<input type="checkbox"/> Beschaffen von Auszügen aus Grundbuch, Kataster und anderen amtlichen Unterlagen |
|--|---|

- LPH 3 - Entwurfsplanung, d.h. soweit erforderlich das Erarbeiten eines Entwurfs durch zeichnerische Darstellung sowie das Erstellen einer Kostenberechnung, z.B. gemäß DIN 276.

- | | |
|--|---|
| <p><input checked="" type="checkbox"/> a) Erarbeiten des Entwurfs auf Grundlage der Vorplanung durch zeichnerische Darstellung im erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen, Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten sowie Integration und Koordination der Fachplanungen,</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> b) Erläuterungsbericht unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter,</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> c) fachspezifische Berechnungen ausgenommen Berechnungen aus anderen Leistungsbildern,</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> d) Ermitteln und Begründen der zuwendungsfähigen Kosten, Mitwirken beim Aufstellen des Finanzierungsplans sowie Vorbereiten der Anträge auf Finanzierung,</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> e) Mitwirken beim Erläutern des vorläufigen Entwurfs gegenüber Dritten an bis zu drei Terminen, Überarbeiten des vorläufigen Entwurfs auf Grund von Bedenken und Anregungen,</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> f) Vorabstimmen der Genehmigungsfähigkeit mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten,</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> g) Kostenberechnung einschließlich zugehöriger Mengenermittlung, Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung,</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> h) Ermitteln der wesentlichen Bauphasen unter Berücksichtigung der Verkehrslenkung und der Aufrechterhaltung des Betriebes während der Bauzeit,</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> i) Bauzeiten- und Kostenplan,</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> j) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse.</p> | <p><input type="checkbox"/> Fortschreiben von Nutzen-Kosten-Untersuchungen</p> <p><input type="checkbox"/> Mitwirken bei Verwaltungsvereinbarungen</p> <p><input type="checkbox"/> Nachweis der zwingenden Gründe des Überwiegenden öffentlichen Interesses der Notwendigkeit der Maßnahme (zum Beispiel Gebiets- und Artenschutz gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7)</p> <p><input type="checkbox"/> Fiktivkostenberechnungen (Kostenteilung)</p> |
|--|---|

LPH 4 - Genehmigungsplanung, d.h. das Erarbeiten und Zusammenstellen der Unterlagen für die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen oder Zustimmungen.

a) Erarbeiten und Zusammenstellen der Unterlagen für die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Verfahren oder Genehmigungsverfahren einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen, Aufstellen des Bauwerksverzeichnisses unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter,

b) Erstellen des Grunderwerbsplanes und des Grunderwerbsverzeichnisses unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter,

c) Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter,

d) Abstimmen mit Behörden,

e) Mitwirken in Genehmigungsverfahren einschließlich der Teilnahme an bis zu vier Erläuterungs-, Erörterungsterminen,

f) Mitwirken beim Abfassen von Stellungnahmen zu Bedenken und Anregungen in bis zu zehn Kategorien.

Mitwirken bei der Beschaffung der Zustimmung von Betroffenen

LPH 5 - Ausführungsplanung, d.h. soweit erforderlich das Erarbeiten der Ausführungsplanung mit zeichnerischer Darstellung, Erläuterungen und zur Objektplanung gehörende Berechnungen.

a) Erarbeiten der Ausführungsplanung auf Grundlage der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen und Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter bis zur ausführungsfähigen Lösung,

b) Zeichnerische Darstellung, Erläuterungen und zur Objektplanung gehörige Berechnungen mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben einschließlich Detailzeichnungen in den erforderlichen Maßstäben,

c) Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten und Integrieren ihrer Beiträge bis zur ausführungsfähigen Lösung,

d) Vervollständigen der Ausführungsplanung während der Objektausführung.

Objektübergreifende, integrierte Bauablaufplanung

Koordination des Gesamtprojekts

Aufstellen von Ablauf- und Netzplänen

Planen von Anlagen der Verfahrens- und Prozesstechnik für Ingenieurbauwerke gemäß § 41 Nummer 1 bis 3 und 5, die dem Auftragnehmer übertragen werden, der auch die Grundleistungen für die jeweiligen Ingenieurbauwerke erbringt

LPH 6 - Vorbereitung der Vergabe, d.h. soweit erforderlich das Ermitteln der Mengen mit Aufstellen der Vergabeunterlagen:

- a) Ermitteln von Mengen nach Einzelpositionen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter,
- b) Aufstellen der Vergabeunterlagen, insbesondere Anfertigen der Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen sowie der Besonderen Vertragsbedingungen,
- c) Abstimmen und Koordinieren der Schnittstellen zu den Leistungsbeschreibungen der anderen an der Planung fachlich Beteiligten,
- d) Festlegen der wesentlichen Ausführungsphasen,
- e) Ermitteln der Kosten auf Grundlage der vom Planer (Entwurfsverfasser) bepreisten Leistungsverzeichnisse,
- f) Kostenkontrolle durch Vergleich der vom Planer (Entwurfsverfasser) bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung,
- g) Zusammenstellen der Vergabeunterlagen.

detaillierte Planung von Bauphasen bei besonderen Anforderungen

LPH 7 - Mitwirkung bei der Vergabe, d.h. soweit erforderlich die Einholung von Angeboten sowie deren Prüfung und Wertung und die Unterstützung bei der Auftragsvergabe:

- a) Einholen von Angeboten,
- b) Prüfen und Werten der Angebote, Aufstellen des Preisspiegels,
- c) Abstimmen und Zusammenstellen der Leistungen der fachlich Beteiligten, die an der Vergabe mitwirken,
- d) Führen von Bietergesprächen,
- e) Erstellen der Vergabevorschläge, Dokumentation des Vergabeverfahrens,
- f) Zusammenstellen der Vertragsunterlagen,
- g) Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen und der Kostenberechnung,
- h) Mitwirken bei der Auftragserteilung,

Prüfen und Werten von Nebenangeboten

- LPH 8 - Bauoberleitung, d.h. soweit erforderlich die Aufsicht über die örtliche Bauüberwachung mit Koordinierung der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten sowie einmaliges Prüfen von Plänen auf Übereinstimmung mit dem auszuführenden Objekt und Mitwirken bei der Freigabe:

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> aa) Aufsicht über die örtliche Bauüberwachung, <input checked="" type="checkbox"/> ab) Koordinierung der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten, <input checked="" type="checkbox"/> ac) Einmaliges Prüfen von Plänen auf Übereinstimmung mit dem auszuführenden Objekt und Mitwirken bei deren Freigabe, <input checked="" type="checkbox"/> b) Aufstellen, Fortschreiben und Überwachen eines Terminplans (Balkendiagramm), <input checked="" type="checkbox"/> c) Veranlassen und Mitwirken beim Inverzugsetzen der ausführenden Unternehmen, <input checked="" type="checkbox"/> d) Kostenfeststellung, Vergleich der Kostenfeststellung mit der Auftragssumme, <input checked="" type="checkbox"/> e) Abnahme von Bauleistungen, Leistungen und Lieferungen unter Mitwirkung der örtlichen Bauüberwachung und anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter, Feststellen von Mängeln, Fertigung einer Niederschrift über das Ergebnis der Abnahme, <input checked="" type="checkbox"/> f) Überwachen der Prüfungen der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage, <input type="checkbox"/> g) Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme daran, <input checked="" type="checkbox"/> h) Übergabe des Objekts, <input checked="" type="checkbox"/> i) Auflisten der Verjährungsfristen der Mängelansprüche, <input checked="" type="checkbox"/> j) Zusammenstellen und Übergeben der Dokumentation des Bauablaufs, der Bestandsunterlagen und der Wartungsvorschriften. | <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Kostenkontrolle <input checked="" type="checkbox"/> Prüfen von Nachträgen <input type="checkbox"/> Erstellen eines Bauwerksbuchs <input type="checkbox"/> Erstellen von Bestandsplänen <input checked="" type="checkbox"/> Örtliche Bauüberwachung: <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Plausibilitätsprüfung der Absteckung <input checked="" type="checkbox"/> Überwachen der Ausführung der Bauleistung <input checked="" type="checkbox"/> Mitwirken beim Einweisen des Auftragnehmers in die Baumaßnahme (Bauanlaufbesprechung) <input checked="" type="checkbox"/> Überwachen der Ausführung des Objekts auf Übereinstimmung mit den zur Ausführung freigegebenen Unterlagen, dem Bauvertrag und den Vorgaben des Auftraggebers <input checked="" type="checkbox"/> Prüfen und Bewerten der Berechtigung von Nachträgen <input checked="" type="checkbox"/> Durchführen oder Veranlassen von Kontrollprüfungen <input checked="" type="checkbox"/> Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme der Leistungen festgestellten Mängel <input checked="" type="checkbox"/> Dokumentation des Bauablaufs <input checked="" type="checkbox"/> Mitwirken beim Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen und Prüfen der Aufmaße <input type="checkbox"/> Mitwirken bei behördlichen Abnahmen <input checked="" type="checkbox"/> Mitwirken bei der Abnahme von Leistungen und Lieferungen <input checked="" type="checkbox"/> Rechnungsprüfung, Vergleich der Ergebnisse der Rechnungsprüfungen mit der Auftragssumme <input checked="" type="checkbox"/> Mitwirken beim Überwachen der Prüfung der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage <input checked="" type="checkbox"/> Überwachen der Ausführung von Tragwerken nach Anlage 14.2 Honorarzone I und II mit sehr geringen und geringen Planungsanforderungen auf Übereinstimmung mit dem Standsicherheitsnachweis |
|---|--|

- LPH 9 - Objektbetreuung (als gesondertes Vertragsverhältnis), d.h. die fachliche Bewertung der festgestellten Mängel, die innerhalb der Verjährungsfristen der Mängelansprüche auftreten, längstens jedoch bis zum Ablauf von fünf Jahren seit Abnahme der Bauleistungen:

- a) Fachliche Bewertung der innerhalb der Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche festgestellten Mängel, längstens jedoch bis zum Ablauf von fünf Jahren seit Abnahme der Leistung, einschließlich notwendiger Begehungen,
- b) Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen,
- c) Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen.

- Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist

Verkehrsanlagen

Grundleistungen (Anlage 13 Nr. 13.1 linke Spalte zur HOAI)

Besondere Leistungen (Anlage 13 Nr. 13.1 rechte Spalte zur HOAI)

- LPH 1 - Grundlagenermittlung, d.h. soweit erforderlich das Ermitteln und Zusammenstellen der Planungsrandbedingungen

- a) Klären der Aufgabenstellung auf Grund der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers,
- b) Ermitteln der Planungsrandbedingungen sowie Beraten zum gesamten Leistungsbedarf,
- c) Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter,
- d) Ortsbesichtigung
- e) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse,

- Ermitteln besonderer, in den Normen nicht festgelegter Einwirkungen
- Auswahl und Besichtigung ähnlicher Objekte

- LPH 2 - Vorplanung, d.h. soweit erforderlich das Beschaffen und Auswerten amtlicher Karten, deren Analyse und das Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung von bis zu drei Varianten nach gleichen Anforderungen sowie das Erstellen einer Kostenschätzung, z.B. gemäß DIN 276:

- a) Beschaffen und Auswerten amtlicher Karten,
- b) Analysieren der Grundlagen,
- c) Abstimmen der Zielvorstellungen auf die öffentlich-rechtlichen Randbedingungen sowie Planungen Dritter,
- d) Untersuchen von Lösungsmöglichkeiten mit ihren Einflüssen auf bauliche und

- Erstellen von Leitungsbestandsplänen
- Untersuchungen zur Nachhaltigkeit
- Anfertigen von Nutzen-Kosten-Untersuchungen
- Wirtschaftlichkeitsprüfung
- Beschaffen von Auszügen aus Grundbuch, Kataster und anderen amtlichen Unterlagen

konstruktive Gestaltung, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit unter Beachtung der Umweltverträglichkeit,

- e) Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung von bis zu 3 Varianten nach gleichen Anforderungen mit zeichnerischer Darstellung und Bewertung unter Einarbeitung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter,

Überschlägige verkehrstechnische Bemessung der Verkehrsanlage, Ermitteln der Schallimmissionen von der Verkehrsanlage an kritischen Stellen nach Tabellenwerten

Untersuchen der möglichen Schallschutzmaßnahmen, ausgenommen detaillierte schalltechnische Untersuchungen,

- f) Klären und Erläutern der wesentlichen fachspezifischen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen,

- g) Vorabstimmen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit, gegebenenfalls Mitwirken bei Verhandlungen über die Bezuschussung und Kostenbeteiligung,

- h) Mitwirken beim Erläutern des Planungskonzepts gegenüber Dritten an bis zu zwei Terminen,

- i) Überarbeiten des Planungskonzepts nach Bedenken und Anregungen,

- j) Bereitstellen von Unterlagen als Auszüge aus der Voruntersuchung zur Verwendung für ein Raumordnungsverfahren,

- k) Kostenschätzung, Vergleich mit den finanziellen Rahmenbedingungen,

- l) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse.

- LPH 3 - Entwurfsplanung, d.h. soweit erforderlich das Erarbeiten eines Entwurfs durch zeichnerische Darstellung sowie das Erstellen einer Kostenberechnung, z.B. gemäß DIN 276:

- a) Erarbeiten des Entwurfs auf Grundlage der Vorplanung durch zeichnerische Darstellung im erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen, Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen

- Fortschreiben von Nutzen-Kosten-Untersuchungen

- Detaillierte signaltechnische Berechnung

- Mitwirken bei Verwaltungsvereinbarungen

an der Planung fachlich Beteiligten, sowie Integration und Koordination der Fachplanungen,

- b) Erläuterungsbericht unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter,
- c) fachspezifische Berechnungen ausgenommen Berechnungen aus anderen Leistungsbildern,
- d) Ermitteln und Begründen der zuwendungsfähigen Kosten, Mitwirken beim Aufstellen des Finanzierungsplans sowie Vorbereiten der Anträge auf Finanzierung,
- e) Mitwirken beim Erläutern des vorläufigen Entwurfs gegenüber Dritten an bis zu drei Terminen, Überarbeiten des vorläufigen Entwurfs auf Grund von Bedenken und Anregungen,
- f) Vorabstimmen der Genehmigungsfähigkeit mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten,
- g) Kostenberechnung einschließlich zugehöriger Mengenermittlung, Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung,
- h) Überschlägige Festlegung der Abmessungen von Ingenieurbauwerken,
- i) Ermitteln der Schallimmissionen von der Verkehrsanlage nach Tabellenwerten; Festlegen der erforderlichen Schallschutzmaßnahmen an der Verkehrsanlage, gegebenenfalls unter Einarbeitung der Ergebnisse detaillierter schalltechnischer Untersuchungen und Feststellen der Notwendigkeit von Schallschutzmaßnahmen an betroffenen Gebäuden,
- j) Rechnerische Festlegung des Objekts,
- k) Darlegen der Auswirkungen auf Zwangspunkte,
- l) Nachweis der Lichtraumprofile,
- m) Ermitteln der wesentlichen Bauphasen unter Berücksichtigung der Verkehrslenkung und der Aufrechterhaltung des Betriebs während der Bauzeit,
- na) Bauzeitenplan
- nb) Kostenplan,

- Nachweis der zwingenden Gründe des Überwiegenden öffentlichen Interesses der Notwendigkeit der Maßnahme (zum Beispiel Gebiets- und Artenschutz gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7)
- Fiktivkostenberechnungen (Kostenteilung)

o) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse.

LPH 4 - Genehmigungsplanung, d.h. das Erarbeiten und Zusammenstellen der Unterlagen für die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen oder Zustimmungen:

a) Erarbeiten und Zusammenstellen der Unterlagen für die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Verfahren oder Genehmigungsverfahren einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen, Aufstellen des Bauwerksverzeichnisses unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter,

b) Erstellen des Grunderwerbsplanes und des Grunderwerbsverzeichnisses unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter,

c) Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter,

d) Abstimmen mit Behörden,

e) Mitwirken in Genehmigungsverfahren einschließlich der Teilnahme an bis zu vier Erläuterungs-, Erörterungsterminen,

f) Mitwirken beim Abfassen von Stellungnahmen zu Bedenken und Anregungen in bis zu zehn Kategorien.

Mitwirken bei der Beschaffung der Zustimmung von Betroffenen

LPH 5 - Ausführungsplanung, d.h. soweit erforderlich das Erarbeiten der Ausführungsplanung mit zeichnerischer Darstellung, Erläuterungen und zur Objektplanung gehörende Berechnungen.

a) Erarbeiten der Ausführungsplanung auf Grundlage der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen und Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter bis zur ausführungsfähigen Lösung,

b) Zeichnerische Darstellung, Erläuterungen und zur Objektplanung gehörige Berechnungen mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben einschließlich Detailzeichnungen in den erforderlichen Maßstäben,

c) Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten und Integrieren ihrer Beiträge bis zur ausführungsfähigen Lösung,

Objektübergreifende, integrierte Bauablaufplanung

Koordination des Gesamtprojekts

Aufstellen von Ablauf- und Netzplänen

d) Vervollständigen der Ausführungsplanung während der Objektausführung.

LPH 6 - Vorbereitung der Vergabe, d.h. soweit erforderlich das Ermitteln der Mengen mit Aufstellen der Vergabeunterlagen:

a) Ermitteln von Mengen nach Einzelpositionen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter,

b) Aufstellen der Vergabeunterlagen, insbesondere Anfertigen der Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen sowie der Besonderen Vertragsbedingungen,

c) Abstimmen und Koordinieren der Schnittstellen zu den Leistungsbeschreibungen der anderen an der Planung fachlich Beteiligten,

d) Festlegen der wesentlichen Ausführungsphasen,

e) Ermitteln der Kosten auf Grundlage der vom Planer (Entwurfsverfasser) bepreisten Leistungsverzeichnisse,

f) Kostenkontrolle durch Vergleich der vom Planer (Entwurfsverfasser) bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung,

g) Zusammenstellen der Vergabeunterlagen.

detaillierte Planung von Bauphasen bei besonderen Anforderungen

LPH 7 - Mitwirkung bei der Vergabe, d.h. soweit erforderlich die Einholung von Angeboten sowie deren Prüfung und Wertung und die Unterstützung bei der Auftragsvergabe:

a) Einholen von Angeboten,

b) Prüfen und Werten der Angebote, Aufstellen des Preisspiegels,

c) Abstimmen und Zusammenstellen der Leistungen der fachlich Beteiligten, die an der Vergabe mitwirken,

d) Führen von Bietergesprächen,

ea) Erstellen der Vergabevorschläge

eb) Dokumentation des Vergabeverfahrens,

f) Zusammenstellen der Vertragsunterlagen,

g) Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen und der Kostenberechnung,

h) Mitwirken bei der Auftragserteilung.

Prüfen und Werten von Nebenangeboten

- LPH 8 - Bauoberleitung, d.h. soweit erforderlich die Aufsicht über die örtliche Bauüberwachung mit Koordinierung der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten sowie einmaliges Prüfen von Plänen auf Übereinstimmung mit dem auszuführenden Objekt und Mitwirken bei der Freigabe:

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> aa) Aufsicht über die örtliche Bauüberwachung, <input checked="" type="checkbox"/> ab) Koordinierung der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten, <input checked="" type="checkbox"/> ac) Einmaliges Prüfen von Plänen auf Übereinstimmung mit dem auszuführenden Objekt und Mitwirken bei deren Freigabe, <input checked="" type="checkbox"/> b) Aufstellen, Fortschreiben und Überwachen eines Terminplans (Balkendiagramm), <input checked="" type="checkbox"/> c) Veranlassen und Mitwirken beim Inverzugsetzen der ausführenden Unternehmen, <input checked="" type="checkbox"/> d) Kostenfeststellung, Vergleich der Kostenfeststellung mit der Auftragssumme, <input checked="" type="checkbox"/> e) Abnahme von Bauleistungen, Leistungen und Lieferungen unter Mitwirkung der örtlichen Bauüberwachung und anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter, Feststellen von Mängeln, Fertigung einer Niederschrift über das Ergebnis der Abnahme, <input checked="" type="checkbox"/> f) Überwachen der Prüfungen der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage, <input type="checkbox"/> g) Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme daran, <input checked="" type="checkbox"/> h) Übergabe des Objekts, <input checked="" type="checkbox"/> i) Auflisten der Verjährungsfristen der Mängelansprüche, <input checked="" type="checkbox"/> j) Zusammenstellen und Übergeben der Dokumentation des Bauablaufs, der Bestandsunterlagen und der Wartungsvorschriften. | <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Kostenkontrolle <input checked="" type="checkbox"/> Prüfen von Nachträgen <input type="checkbox"/> Erstellen eines Bauwerksbuchs <input checked="" type="checkbox"/> Erstellen von Bestandsplänen <input checked="" type="checkbox"/> Örtliche Bauüberwachung: <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Plausibilitätsprüfung der Absteckung <input checked="" type="checkbox"/> Überwachen der Ausführung der Bauleistung <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Mitwirken beim Einweisen des Auftragnehmers in die Baumaßnahme (Bauanlaufbesprechung) <input checked="" type="checkbox"/> Überwachen der Ausführung des Objekts auf Übereinstimmung mit den zur Ausführung freigegebenen Unterlagen, dem Bauvertrag und den Vorgaben des Auftraggebers <input checked="" type="checkbox"/> Prüfen und Bewerten der Berechtigung von Nachträgen <input checked="" type="checkbox"/> Durchführen oder Veranlassen von Kontrollprüfungen <input checked="" type="checkbox"/> Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme der Leistungen festgestellten Mängel <input checked="" type="checkbox"/> Dokumentation des Bauablaufs <input checked="" type="checkbox"/> Mitwirken beim Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen und Prüfen der Aufmaße <input type="checkbox"/> Mitwirken bei behördlichen Abnahmen <input checked="" type="checkbox"/> Mitwirken bei der Abnahme von Leistungen und Lieferungen <input checked="" type="checkbox"/> Rechnungsprüfung, Vergleich der Ergebnisse der Rechnungsprüfungen mit der Auftragssumme <input checked="" type="checkbox"/> Mitwirken beim Überwachen der Prüfung der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage <input type="checkbox"/> Überwachen der Ausführung von Tragwerken nach Anlage 14.2 Honorarzone I und II mit sehr geringen und geringen Planungsanforderungen |
|---|---|

	auf Übereinstimmung mit dem Standsicherheitsnachweis
--	--

LPH 9 - Objektbetreuung (als gesondertes Vertragsverhältnis), d.h. die fachliche Bewertung der festgestellten Mängel, die innerhalb der Verjährungsfristen der Mängelansprüche auftreten, längstens jedoch bis zum Ablauf von fünf Jahren seit Abnahme der Bauleistungen:

<input checked="" type="checkbox"/> a) Fachliche Bewertung der innerhalb der Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche festgestellten Mängel, längstens jedoch bis zum Ablauf von fünf Jahren seit Abnahme der Leistung, einschließlich notwendiger Begehungen, <input checked="" type="checkbox"/> b) Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen, <input type="checkbox"/> c) Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen.	<input checked="" type="checkbox"/> Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist
--	---

Die AG überträgt folgende Ingenieurvermessungen, orientiert an den Gebührentatbeständen der HOAI, nachfolgende Leistungen, soweit Teilleistungen einer Leistungsphase nicht gestrichen wurden:

Planungsbegleitende Vermessung

Grundleistungen (Anlage 1 Nr. 1.4.4 Absatz 3 linke Spalte zur HOAI)	Besondere Leistungen (Anlage 1 Nr. 1.4.4 Absatz 3 rechte Spalte zur HOAI):
---	--

LPH 1 - Grundlagenermittlung:

<input type="checkbox"/> a) Einholen von Informationen und Beschaffen von Unterlagen über die Örtlichkeit und das geplante Objekt, <input type="checkbox"/> b) Beschaffen vermessungstechnischer Unterlagen und Daten, <input type="checkbox"/> c) Ortsbesichtigung, <input type="checkbox"/> d) Ermitteln des Leistungsumfangs in Abhängigkeit von den Genauigkeitsanforderungen und dem Schwierigkeitsgrad.	<input type="checkbox"/> Schriftliches Einholen von Genehmigungen zum Betreten von Grundstücken, von Bauwerken, zum Befahren von Gewässern und für anordnungsbedürftige Verkehrssicherungsmaßnahmen,
--	--

LPH 2 - Geodätischer Raumbezug:

<input type="checkbox"/> a) Erkunden und Vermarken von Lage- und Höhenfestpunkten, <input type="checkbox"/> b) Fertigen von Punktbeschreibungen und Einmessungsskizzen, <input type="checkbox"/> c) Messungen zum Bestimmen der Fest- und Passpunkte, <input type="checkbox"/> d) Auswerten der Messungen und Erstellen des Koordinaten- und Höhenverzeichnisses.	<input type="checkbox"/> Entwurf, Messung und Auswertung von Sondernetzen hoher Genauigkeit, <input type="checkbox"/> Vermarken auf Grund besonderer Anforderungen, <input type="checkbox"/> Aufstellung von Rahmenmessprogrammen.
--	--

LPH 3 Vermessungstechnische Grundlagen:

- a) Topographische/morphologische Geländeaufnahme einschließlich Erfassen von Zwangspunkten und planungsrelevanter Objekte,
- b) Aufbereiten und Auswerten der erfassten Daten,
- c) Erstellen eines digitalen Lagemodells mit ausgewählten planungsrelevanten Höhenpunkten,
- d) Übernehmen von Kanälen, Leitungen, Kabeln und unterirdischen Bauwerken aus vorhandenen Unterlagen,
- e) Übernehmen des Liegenschaftskatasters,
- f) Übernehmen der bestehenden öffentlich-rechtlichen Festsetzungen,
- g) Erstellen von Plänen mit Darstellen der Situation im Planungsbereich mit ausgewählten planungsrelevanten Höhenpunkten,
- h) Liefern der Pläne und Daten in analoger und digitaler Form.

- Maßnahmen für anordnungsbedürftige Verkehrssicherung,
- Orten und Aufmessen des unterirdischen Bestandes,
- Vermessungsarbeiten unter Tage, unter Wasser oder bei Nacht,
- Detailliertes Aufnehmen bestehender Objekte und Anlagen neben der normalen topographischen Aufnahme wie zum Beispiel Fassaden und Innenräume von Gebäuden,
- Ermitteln von Gebäudeschnitten,
- Aufnahmen über den festgelegten Planungsbereich hinaus,
- Erfassen zusätzlicher Merkmale wie zum Beispiel Baumkronen,
- Eintragen von Eigentümerangaben,
- Darstellen in verschiedenen Maßstäben,
- Ausarbeiten der Lagepläne entsprechend der rechtlichen Bedingungen für behördliche Genehmigungsverfahren,
- Übernahme der Objektplanung in ein digitales Lagemodell.

LPH 4 - Digitales Geländemodell:

- a) Selektion der die Geländeoberfläche beschreibenden Höhenpunkte und Bruchkanten aus der Geländeaufnahme,
- b) Berechnung eines digitalen Geländemodells,
- c) Ableitung von Geländeschnitten,
- d) Darstellen der Höhen in Punkt-, Raster- oder Schichtlinienform,
- e) Liefern der Pläne und Daten in
 - analoger
 - digitaler Form.

Sonstiges:

Bauvermessung

Grundleistungen (Anlage 1 Nr. 1.4.7 Absatz 3 linke Spalte zur HOAI)

Besondere Leistungen (Anlage 1 Nr. 1.4.7 Absatz 3 rechte Spalte zur HOAI):

LPH 1 - Baugemetrische Beratung:

- a) Ermitteln des Leistungsumfanges in Abhängigkeit vom Projekt,

- Erstellen von vermessungstechnischen Leistungsbeschreibungen,

<ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> b) Beraten, insbesondere im Hinblick auf die erforderlichen Genauigkeiten und zur Konzeption eines Messprogramms, <input checked="" type="checkbox"/> c) Festlegen eines für alle Beteiligten verbindlichen Maß-, Bezugs- und Benennungssystems. 	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Erarbeiten von Organisationsvorschlägen über Zuständigkeiten, Verantwortlichkeit und Schnittstellen der Objektvermessung, <input type="checkbox"/> Erstellen von Messprogrammen für Bewegungs- und Deformationsmessungen einschließlich Vorgaben für die Baustelleneinrichtung.
<p><input checked="" type="checkbox"/> LPH 2 - Absteckungsunterlagen:</p>	
<ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> a) Berechnen der Detailgeometrie anhand der Ausführungsplanung, Erstellen eines Absteckungsplanes und Berechnen von Absteckungsdaten einschließlich Aufzeigen von Widersprüchen (Absteckungsunterlagen). 	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Durchführen von zusätzlichen Aufnahmen und ergänzenden Berechnungen, falls keine qualifizierten Unterlagen aus der Leistungsphase vermessungstechnische Grundlagen vorliegen, <input type="checkbox"/> Durchführen von Optimierungsberechnungen im Rahmen der Baugeometrie (zum Beispiel Flächennutzung, Abstandsflächen), <input type="checkbox"/> Erarbeitung von Vorschlägen zur Beseitigung von Widersprüchen bei der Verwendung von Zwangspunkten (zum Beispiel bauordnungsrechtliche Vorgaben),
<p><input checked="" type="checkbox"/> LPH 3 Bauvorbereitende Vermessung:</p>	
<ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> a) Prüfen und Ergänzen des bestehenden Festpunktfelds, <input checked="" type="checkbox"/> b) Zusammenstellung und Aufbereitung der Absteckungsdaten, <input checked="" type="checkbox"/> c) Absteckung: Übertragen der Projektgeometrie (Hauptpunkte) und des Baufelds in die Örtlichkeit, <input checked="" type="checkbox"/> d) Übergabe der Lage- und Höhenfestpunkte, der Hauptpunkte und der Absteckungsunterlagen an das bauausführende Unternehmen. 	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Absteckung auf besondere Anforderungen (zum Beispiel Archäologie, Ausholzung, Grobabweckung, Kampfmittelräumung).
<p><input checked="" type="checkbox"/> LPH 4 - Bauausführungsvermessung:</p>	
<ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> a) Messungen zur Verdichtung des Lage- und Höhenfestpunktfeldes, <input checked="" type="checkbox"/> b) Messungen zur Überprüfung und Sicherung von Fest- und Achspunkten, <input checked="" type="checkbox"/> c) Baubegleitende Absteckungen der geometriebestimmenden Bauwerkspunkte nach Lage und Höhe, <input checked="" type="checkbox"/> d) Messungen zur Erfassung von Bewegungen und Deformationen des zu erstellenden Objekts an konstruktiv bedeutsamen Punkten, 	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Erstellen und Konkretisieren des Messprogramms, <input type="checkbox"/> Absteckungen unter Berücksichtigung von belastungs- und fertigungstechnischen Verformungen, <input type="checkbox"/> Prüfen der Maßgenauigkeit von Fertigteilen, <input checked="" type="checkbox"/> Aufmaß von Bauleistungen, soweit besondere vermessungstechnische Leistungen gegeben sind,

- e) Baubegleitende Eigenüberwachungs-messungen und deren Dokumentation,
- f) Fortlaufende Bestandserfassung während der Bauausführung als Grundlage für den Bestandplan.

- Ausgabe von Baustellenbestandsplänen während der Bauausführung,
- Fortführen der vermessungstechnischen Bestandspläne nach Abschluss der Grundleistungen,
- Herstellen von Bestandsplänen.

LPH 5 - Vermessungstechnische Überwachung der Bauausführung:

- a) Kontrollieren der Bauausführung durch stichprobenartige Messungen an Schalungen und entstehenden Bauteilen (Kontrollmessungen),
- b) Fertigen von Messprotokollen,
- c) Stichprobenartige Bewegungs- und Deformationsmessungen an konstruktiv bedeutsamen Punkten des zu erstellen- den Objekts.

- Prüfen der Mengenermittlungen,
- Beratung zu langfristigen vermessungs- technischen Objektüberwachungen im Rahmen der Ausführungskontrolle bau- licher Maßnahmen und deren Durch- führung,
- Vermessungen für die Abnahme von Bauleistungen, soweit besondere ver- messungstechnische Anforderungen gegeben sind.

Die AG überträgt dem/der AN weitere Besondere Leistungen:

- Mitwirken beim Erläutern des Planungskonzepts und des vorläufigen Planungsentwurfs gegenüber Dritten an bis zu 2 weiteren Terminen zusätzlich zu den vor genannten Regelungen.
- Abstimmen der Grundstückssituation und Erläutern der Anbindung für rd. 40 Grundstücke an die zukünftige Straße zusammen mit den Grundstückseigentümern in bis zu jeweils 2 Einzel-Ortsterminen / ggf. Sammeltermine.
- Analoge Mehrausfertigung der Planungsunterlagen
- Zusätzlich zum Landschaftspflegerischen Begleitplan, Erarbeiten einer Artenschutzrechtli- chen Prüfung.
-

4 Honorierung des AN

4.1 Grundleistungen

Die nach § 3 dieses Vertrags übertragenen Grundleistungen werden nach den jeweiligen Prozentsätzen des § 47 HOAI bewertet, es sei denn, dass nachfolgend insbesondere wegen Übertragung nicht aller Grundleistungen (§ 8 Abs. 2 HOAI) etwas Anderes vorgesehen ist:

Ingenieurbauwerke nach § 43 HOAI:	Prozente nach HOAI	Vereinbart
LPH 1 Grundlagenermittlung	2 %	%
LPH 2 Vorplanung	20 %	%
LPH 3 Entwurfsplanung	25 %	%
LPH 4 Genehmigungsplanung:	5 %	- %
LPH 5 Ausführungsplanung	15 %	%
LPH 6 Vorbereitung der Vergabe:	13 %	%
LPH 7 Mitwirkung bei der Vergabe	4 %	%
LPH 8 Bauoberleitung	15 %	%
<u>LPH 9 Objektbetreuung</u>	1 %	%
Gesamtprozente	100 %	%

Verkehrsanlagen nach § 47 HOAI:	Prozente nach HOAI	Vereinbart
LPH 1 Grundlagenermittlung	2 %	- %
LPH 2 Vorplanung	20 %	- %
LPH 3 Entwurfsplanung	25 %	- %
LPH 4 Genehmigungsplanung:	8 %	- %
LPH 5 Ausführungsplanung	15 %	%
LPH 6 Vorbereitung der Vergabe:	10 %	%
LPH 7 Mitwirkung bei der Vergabe	4 %	%
LPH 8 Bauoberleitung	15 %	%
LPH 9 Objektbetreuung	1 %	%
Gesamtprozente	100 %	%

Verkehrsanlagen, Lph 1-3 Pauschale €
 Einarbeitung in die Maßnahme, Übernahme, Sichten und Einpflegen von der AG übergebenen Daten, Unterlagen, Dokumentete

Bauvermessung Pauschale €
 Grundleistungen und Besondere Leistungen

Sollte der werkvertragliche Erfolg auch ohne Erbringung einzelner Grundleistungen erreicht sein, scheidet eine Honorarminderung wegen dieser nicht erbrachten Grundleistungen aus.

4.2 Anrechenbare Kosten

Für die Honorierung der übertragenen Grundleistungen gilt zusätzlich:

Das Honorar richtet sich nach §§ 4, 5, 6, 7, 12, 46, 48 HOAI und hinsichtlich der anrechenbare Kosten auch nach der DIN 276-4:2009-08, wenn die Parteien sich nicht auf eine der folgenden Honorarvereinbarungen einigen:

- Leistungsphase 1 - 3 (nur für Ingenieurbauwerke) Kostenberechnung des/der AN (bis die Kostenberechnung des/der AN vorliegt wird die vorläufige Kostenschätzung der AG i. H. v. 200.000 € netto herangezogen)
- Leistungsphasen 5 - 7 Kostenanschlag / verpreistes LV des/der AN (für die Verkehrsanlagen, bis zur Vorlage des Kostenanschlages des/der AN, die Kostenberechnung der AG i. H. v. 775.000 € netto)
- Leistungsphasen 8 + 9 + öBÜ Kostenfeststellung nach Abrechnung Bauleistungen

4.3 Honorarzone und Honorarsatz

Die Baumaßnahme wird folgender Honorarzone zugeordnet:

Ingenieurbauwerke (§§ 5, 44 HOAI und Anlage 12 Nr. 12.2 zur HOAI)

Honorarzone: Mindestsatz zzgl. % der Differenz zwischen Höchst- und Mindestsatz.

Verkehrsanlage (§§ 5, 48 HOAI und Anlage 13 Nr. 13.2 zur HOAI)

Honorarzone: Mindestsatz zzgl. % der Differenz zwischen Höchst- und Mindestsatz.

4.4 Honorierung Besonderer Leistungen

Für die nach §3 dieses Vertrags beauftragten Besonderen Leistungen vereinbaren die Parteien folgendes Honorar:

	pauschal / Stundensatz / Prozentsatz der anrechenbaren Kosten etc. in €
<u>Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen:</u>	
LPh 7 - Prüfen und Werten von bis zu 3 Nebenangeboten	1 Pauschale €
LPh 8 - Prüfen von Nachträgen	je Nachtrag €
LPh 8 - Erstellen von Bestandsplänen im digitalen Format	1 Pauschale €
LPh 8 - Örtliche Bauüberwachung	% der anrechenbaren Kosten
LPh 9 - Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist	1 Pauschale €
LPh 9 - Leistungen über die Grundleistungen und Besonderen Leistung hinaus im Falle einer Verlängerung der Gewährleistungsfrist	1 Jahr €
Mitwirken beim Erläutern des Planungskonzepts und des vorläufigen Planungsentwurfs gegenüber Dritten an bis zu 2 weiteren Terminen zusätzlich zu den vor genannten Regelungen (2-3 h je Termin).	je Termin €
Abstimmen der Grundstückssituation und Erläutern der Anbindung von rd. 30 Grundstücken an die zukünftige Straße zusammen mit den Grundstückseigentümern in bis zu jeweils 2 Ortsterminen. Einschl. Koordinierung der Termine. (30 x ca. 30 Min x 2)	je Termin und Grundstück €
Analoge Mehrausfertigung der Planungsunterlagen (je Plansatz)	je Plansatz €
SiGeKo (Bedarfsposition, gesonderte Beauftragung)	1 Pauschale €
	€

4.5 Abrechnung nach Zeit

Sind Leistungen nach Zeit abzurechnen, werden folgende Stundensätze vereinbart:

für den/die AN selbst: €

für den/die technischen oder kaufmännischen Mitarbeiter/innen: €

für technische Zeichner/innen und vergleichbare qualifizierte sonstige Mitarbeiter/innen: €

anderweitige Mitarbeiter/-innen: €

: €

Der Zeitaufwand ist der AG anhand von Stundenbelegen nachzuweisen. Die Abrechnung erfolgt monatlich.

4.6 Zuschläge/Nachlässe

Bei einer Umbau- oder Modernisierungsmaßnahme:

Die Vertragsparteien einigen sich bereits jetzt darauf, dass der Wert der mitzuverarbeitenden Bausubstanz (§ 2 Abs. 7 HOAI) netto € beträgt (§ 4 Abs. 3 HOAI) und in dieser Höhe den anrechenbaren Kosten gemäß der Kostenberechnung zugeschlagen wird.

Die Vertragsparteien werden bei Vorlage der Kostenberechnung hinsichtlich des Werts der mitzuverarbeitenden Bausubstanz eine gesonderte schriftliche Vereinbarung treffen (§ 2 Abs. 7, § 4 Abs. 3 HOAI).

Zuschlag bei Instandsetzungen und Instandhaltungen (§ 12 Abs. 2 HOAI):
Der Prozentsatz für die Bauoberleitung wird um erhöht.
Auf wird ein Nachlass ohne Bedingungen i. H. v. % gegeben.

4.8 Umsatzsteuer

Sämtliche anfallenden Honorare werden mit der gesetzlichen Umsatzsteuer entsprechend § 16 HOAI beaufschlagt.

4.9 Nebenkosten

Die Nebenkosten werden gemäß § 14 HOAI erstattet. Sie werden pauschal abgerechnet mit folgendem Prozentsatz des Gesamthonorars: %.

5. Haftpflichtversicherung

Vor Ausführung des Vertrags hat der/die AN die AG den Abschluss einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

Die Deckungssummen müssen sich mindestens belaufen auf:

500.000 € für Personenschäden

1.500.000 € für Sachschäden und Vermögensschäden

6. Zusatzvereinbarungen

Wipperfürth,

Ort, Datum

Ort, Datum

Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)

1. Pflichten des/der AN

- 1.1 Der/die AN ist verpflichtet, die ihm übertragene Leistung nach den allgemein anerkannten Regeln der Bautechnik zu erbringen. Ändern sich diese während der Leistungszeit, ist kurzfristig eine Vereinbarung über die Anwendung der bisherigen oder der geänderten allgemein anerkannten Regeln der Technik zu treffen. Fällt aufgrund der Anwendung der geänderten anerkannten Regeln der Technik Mehraufwand des Auftragnehmers für Planungsänderungen oder -wiederholungen und/oder wegen zeitlicher Verzögerung gegenüber dem ursprünglich vorgesehenen Ablauf an, ist dieser Aufwand zusätzlich zu honorieren und zeitnah eine entsprechende Honorarvereinbarung zu treffen.
- 1.2 Die dem/der AN übertragenen Leistungen bilden ein einheitliches Ganzes und sind grundsätzlich persönlich und mit eigenen Mitarbeitern und nur durch erfahrene Fachkräfte zu erbringen.
- 1.3 Der/die AN darf ihm/ihr übertragene Leistungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der AG untervergeben.
- 1.4 Die Anforderungen an die zu erbringende Leistung werden durch eine bei der AG vorhandene Sachkunde nicht eingeschränkt. Der/die AN hat seinen/ihre Leistungen den schriftlichen Anordnungen und Anregungen der AG zugrunde zu legen. Seine/ihre Leistungen, insbesondere Vor- und Entwurfsplanung sowie Leistungsverzeichnisse sind vor ihrer endgültigen Ausarbeitung, mit der AG und den anderen fachlich Beteiligten abzustimmen.
- 1.5 Planunterlagen sind der AG in digitaler Form im DXF-, DWG-, CAD- sowie im PDF-Format zu übergeben. Beschreibungen und Berechnungen sind als Word- bzw. Excel-Datei und im PDF-Format zu übergeben. Leistungsverzeichnisse sind der AG im PDF-Format und als GAEB-Datei zu übergeben. Planunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen sind der AG, nach vorheriger Abstimmung, in analoger Form als kopierfähiger Farbausdruck (dreifach) zu übergeben. Für weitere Mehrausfertigungen, die von der AG zusätzlich angefordert werden, wird eine gesonderte Vergütung vereinbart.
- 1.6 Sämtliche Pläne und Leistungsverzeichnisse sind vom/von der AN als „Verfasser/in“ zu unterzeichnen und der AG zur Erteilung eines Sichtvermerkes (Freigabe) rechtzeitig vorzulegen. Ein solcher Sichtvermerk ist auch bei allen Änderungen in den Unterlagen erforderlich. Die Haftung des/der AN für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner/ihrer Leistungen wird durch den Sichtvermerk oder die Freigabe der AG nicht eingeschränkt.
- 1.7 Der/die AN hat rechtzeitig zu prüfen, ob seiner/ihre Planung öffentlich-rechtlichen Hindernissen und/oder Bedenken entgegenstehen.
- 1.8 Etwaige Anforderungen Dritter, insbesondere von Trägern öffentlicher Belange, hat der/die AN der AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Zu diesen Trägern zählen auch Feuerwehr, Katastrophenschutz, Verkehrsbetriebe und Versorgungsträger, etc.
- 1.9 Hat der/die AN Bedenken gegen eine von der AG gewünschte Planung bzw. Ausführung, weil er/sie diese für nicht sachgerecht hält, hat er dies der AG gegenüber mitzuteilen. Besteht die AG trotz der begründeten Bedenken des/der AN auf der von ihm/ihr gewünschten Planung bzw. Ausführung, ist der/die AN von der Haftung für solche Mängel befreit, die sich aus oder im Zusammenhang mit der von der AG gewünschten Art und Weise der Planung bzw. Ausführung ergeben.
- 1.10 Der/die AN hat der AG über wesentliche Umstände im Rahmen der Leistungserbringung zu unterrichten, insbesondere über solche, aus denen sich eine Steigerung der Kosten und/oder eine Verzögerung ergeben.
- 1.11 Auf der Baustelle muss eine örtliche Objektüberwachung sichergestellt sein. Der/die für die Bauüberwachung Verantwortliche ist vor Beginn der AG namentlich zu benennen. Ein Personalwechsel ist nur in Ausnahmefällen (Kündigung, Erkrankung) mit Zustimmung der AG zulässig. Dabei soll den berechtigten Interessen des/der AN Rechnung getragen werden.
- 1.12 Nach Beendigung der Leistungen des/der AN und nach deren vollständiger Honorierung kann die AG verlangen, dass ihr die Planungsunterlagen mit Ausnahme der Originale ausgehändigt werden. Der/die AN ist berechtigt, Unterlagen auch in digitaler Form (z.B. PDF-Format, DXF-Format) zu übergeben. Die Aufbewahrungsfrist beträgt fünf Jahre. Der/die AN ist verpflichtet, die Bauunterlagen, auf die die AG noch einen Herausgabeanspruch hat, vor deren Vernichtung dieser anzubieten.

2. Pflichten und Leistungen der AG

- 2.1 Die AG hat den/die AN bei Durchführung des Auftrags zu unterstützen, gestellte Fragen unverzüglich zu beantworten, erforderliche Planungsunterlagen rechtzeitig vorzulegen, erforderliche Genehmigungen so schnell wie möglich herbeizuführen und das Ergebnis einer Prüfstatik den betroffenen Planungsbeteiligten mitzuteilen.
- 2.2 Die AG hat die erforderlichen Verträge und Vereinbarungen mit Dritten so rechtzeitig abzuschließen bzw. sich so rechtzeitig zu entscheiden, an wen weitere Planungs-, Bau- und sonstige Leistungen vergeben werden, dass die Planung und die Ausführung gegenüber dem vorgesehenen Ablauf nicht verzögert wird.
- 2.3 Weisungen an die am Bau Beteiligten erteilt die AG nur im Einvernehmen mit den betroffenen Planungsbeteiligten.
- 2.4 Die Abnahme von Leistungen der ausführenden Unternehmen erfolgt durch die AG in Abstimmung mit dem/der AN. Vorbehalte, z.B. hinsichtlich einer verwirkten Vertragsstrafe, erklärt die AG. Die/der auch mit der Leistungsphase 8 beauftragte AN hat die AG auf die Notwendigkeit einer entsprechenden Vorbehaltserklärung aufmerksam zu machen.
- 2.5 Die AG stellt dem/der AN die bei ihr soweit vorhandenen Unterlagen - insbesondere Kataster-(Flur)karten, Kanalbestandspläne und Lagepläne über Versorgungsleitungen - soweit der/die AN diese für seine/ihre Leistungen benötigt, zur Verfügung. Der/die AN hat den Erhalt der Unterlagen zu quittieren.
- 2.6 Leistungsverzeichnisse und Berechnungen werden von der AG vervielfältigt. Mit Zustimmung der AG kann der/die AN im Einzelfall die Vervielfältigungen selbst erstellen.

3. Vertretung und Wahrung der Rechte der AG

- 3.1 Der/die AN ist nicht der/die rechtsgeschäftliche Vertreter/in der AG und deshalb nicht zum Abschluss von Verträgen oder nicht zur Erteilung von Zusatzaufträgen bevollmächtigt, es sei denn, es ist Gefahr in Verzug und eine Entscheidung der AG kann nicht rechtzeitig herbeigeführt werden.
- 3.2 Soweit es seine/ihre Aufgaben erfordern, hat der/die AN im Rahmen seiner/ihrer Vertragspflichten die Rechte des Auftraggebers zu wahren. Er darf den an der Baumaßnahme beteiligten Dritten die notwendigen fachlichen Weisungen erteilen und mit Behörden und Nachbarn verhandeln.
- 3.3 Aufträge an ausführende Firmen oder fachlich Beteiligte werden nur von der AG vergeben.
- 3.4 Die AG trifft die sachliche Feststellung und bringt die Zahlungen zu den vom/von der AN geprüften Rechnungen zur Anweisung.
- 3.5 Der/die AN darf als Sachwalter/in der AG keine Interessen Dritter im Zusammenhang mit seinen/ihren beauftragten Leistungen wahrnehmen, insbesondere keine Provisionen annehmen.
- 3.6 Der/die AN hat der AG unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen ein mit der Bauausführung beauftragtes Unternehmen ergeben können. Die Geltendmachung derartiger Ansprüche obliegt der AG.
- 3.7 Der/die AN ist verpflichtet, bekannt gewordene Bauleistungsschäden unverzüglich nach telefonischer Vorabmeldung schriftlich der AG zu melden. Dabei sind Rechnungen, die bei ihm/ihr eingehen vor Rechnungsprüfung und Weiterleitung mit dem Datum des Eingangs (Eingangsstempel) zu versehen. Der/die AN hat dafür zu sorgen, dass die Schadensrechnungen der Firmen der AG so schnell wie möglich übermittelt werden. Zusätzlich hat der/die AN der AG Ursachen und Verantwortlichkeiten mitzuteilen.

4. Vergütung, Fälligkeit, Rechnungstellung

- 4.1 Der/die AN ist zur Stellung von Abschlagsrechnungen nach einem zwischen den Parteien zu vereinbarenden Zahlungsplanes berechtigt. Ohne diesbezügliche Vereinbarung ist der/die AN berechtigt, in regelmäßigen Abständen Abschlagsrechnungen für seine/ihre erbrachten Leistungen einschließlich der Besonderen Leistungen zu stellen.
- 4.2 Der/die AN ist auch zur Stellung von Teilschlussrechnungen berechtigt. Teilschlussrechnungen können für abzunehmende Teilleistungen gestellt werden, insbesondere bei Stufenbeauftragung.
- 4.3 Das Honorar aus einer Schlussrechnung wird fällig, wenn die übertragenen Leistungen vertragsgemäß erbracht wurden und die gestellte und überreichte Schlussrechnung prüffähig ist (§ 15 Abs. 1 HOAI).

- 4.4 Bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten sind Rabatte, Boni, Provisionen und Abgebote zu berücksichtigen. Skonti, Mängelansprüche, Mängelbeseitigungskosten, Sicherheitseinbehalte oder Vertragsstrafenansprüche und sonstige den Bauwert nicht beeinflussende Ansprüche der AG bleiben unberücksichtigt.
- 4.5 Scheitert die Objektrealisierung, sodass es zur Kostenberechnung nicht kommt, bestimmen sich die anrechenbaren Kosten nach der Kostenschätzung. Verwirklicht die AG das Objekt unter Hinzuziehung eines Planers oder allein, hat der/die AN einen Auskunftsanspruch hinsichtlich der Kostenermittlungsergebnisse.
- 4.6 Notwendige Überarbeitungen der Planungsunterlagen bei unverändertem Programm und nur unwesentlichen Änderungswünschen der AG begründen keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung. Der/die AN ist grundsätzlich verpflichtet, den Zeitaufwand nachvollziehbar zu dokumentieren.
- 4.7 Nicht vereinbarte Leistungen, die die AG zur Herstellung der baulichen Anlage fordert, hat der/die AN zu übernehmen, soweit sein/ihr Büro diese Leistungen erbringen kann. Die Vergütung hierfür hat der/die AN vor Leistungsbeginn gem. § 10 HOAI mit der AG schriftlich zu vereinbaren.
- 4.8 Ändern sich die anrechenbaren Kosten infolge einer einvernehmlichen Änderung des beauftragten Leistungsumfangs, ändert sich das Honorar entsprechend den geänderten anrechenbaren Kosten bzw. dem Mehraufwand nach Stunden.
- 4.9 Kommt es zur Wiederholung von Grundleistungen (§ 10 Abs. 2 HOAI, z.B. mehrere Vorentwurf- oder Entwurfsplanungen), ohne dass sich dadurch die anrechenbaren Kosten ändern, sind diese Wiederholungsleistungen – nach Wahl des/der AN – entweder im Verhältnis der wiederholten Grundleistung zur gesamten Leistungsphase zusätzlich zu vergüten oder nach dem für die Wiederholung erforderlichen Zeitaufwand.
- 4.10 Verlängert sich die Planungszeit für die Grundlagenermittlung bis einschließlich Genehmigungsplanung, werden dem/der AN entstehende Mehraufwendungen nicht gesondert vergütet.
- 4.11 Entsteht bei der Durchführung des Vertrags aus Gründen, die in der Sphäre der AG liegen, eine Unterbrechung von mehr als drei Monaten mit der Folge, dass die AG in Annahmeverzug gerät, kann der/die AN eine angemessene Entschädigung verlangen (§ 642 BGB).
- 4.12 Wird die von dem/der AN und mit der AG abgestimmte Bauzeit mit Objektüberwachung, aus Gründen die dem/der AN nicht zugerechnet werden können und von diesem/r nicht zu vertreten sind, um mehr als 10 % (jedoch um mehr als 1 Monat) überschritten, erhält der/die AN eine zusätzliche Vergütung in Höhe des prozentualen Anteils des Honorars für Bauoberleitung im Verhältnis der Überschreitung zum vorgesehenen Zeitraum oder alternativ nach Wahl des/der AN seinen Mehraufwand auf Stundenbasis vergütet.

5. Aufrechnungsmöglichkeit/Abtretungsmöglichkeit

- 5.1 Gegen die Honorarforderung des/der AN kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufgerechnet werden.
- 5.2 Die Abtretung von Forderungen gegen den/die AG ist nur mit deren vorheriger Zustimmung gestattet.

6. Vertragsstrafe

- 6.1 Der/die AN hat bei Überschreitung der unter Teil 1 § 1 –Gegenstand des Vertrages- vereinbarten Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung, aus Gründen die die AG nicht zu vertreten hat, als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs 0,3 Prozent der im Auftragschreiben genannten Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) zu zahlen. Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5 Prozent der im Auftragschreiben genannten Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt.
- 6.2 Hat der/die AN schuldhaft eine Korruptionsabsprache getroffen, so wird, wenn die Absprache nachgewiesen wird, eine Vertragsstrafe i. H. v. 15 % der im Auftragschreiben genannten Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) fällig.
- 6.3 Die AG behält sich die Geltendmachung einer weitergehenden Schadensersatzforderung vor.

7. Kündigung

- 7.1 Die Kündigungsmöglichkeiten bestimmen sich nach dem BGB, insbesondere gemäß § 648 BGB. Danach ist der Vertrag für die AG jederzeit, für den/die AN nur aus wichtigem Grund kündbar.
- 7.2 Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 7.3 Erfolgt die Kündigung aus einem Grund den der/die AN zu vertreten hat, steht diesem/dieser ein Honorar nur für die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen zu.

8. Urheberrecht, Nutzung und Planung

- 8.1 Die AG darf die Unterlagen für die im Vertrag genannte Baumaßnahme ohne Mitwirkung des/der AN nutzen und ändern, dasselbe gilt auch für das ausgeführte Werk. Die AG wird den/die AN vor wesentlichen Änderungen des Werkes anhören. Die Unterlagen dürfen auch für eine Wiederherstellung des Werkes verwandt werden.
- 8.2 Die AG hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers.
- 8.3 Der/die AN bedarf zur Veröffentlichung der vorherigen schriftlichen Zustimmung der AG.
- 8.4 Der/die AN hat kein Recht darauf, dass sein/ihr Name am Werk genannt wird.
- 8.5 Die vom/von der AN zur Erfüllung dieses Vertrages für die AG gefertigten und beschafften sowie die dem/der AN überlassenen Unterlagen sind der AG auf Anforderung, spätestens mit der Abnahme seiner/ihrer Vertragsleistung, auszuhändigen und werden deren Eigentum. Hierzu gehören auch Vervielfältigungen der Ausführung entsprechenden Originalzeichnungen und -berechnungen. Weiterhin kann die AG nach Beendigung der Leistungen des/der AN die Aus-händigung aller Schriftstücke und Pläne verlangen, die sich auf die Ausführung von Aufträgen beziehen und von rechtserheblicher Bedeutung sein können. Ein Zurückbehaltungsrecht des/der AN ist ausgeschlossen.
- 8.6 Die vom/von der AN an die AG herauszugebenden Datenträger können ohne gesonderte Lizenzgebühr von der AG - allerdings nur für die vom Vertrag umfasste Baumaßnahme - genutzt werden.
- 8.7 Die AG ist berechtigt, das Bauwerk ohne Mitwirkung des/der AN zu vollenden.
- 8.8 Die AG ist verpflichtet, dem/der AN auch nach Beendigung des Vertrags den Zutritt zum Bauobjekt zu gestatten, damit dieser/diese den Zustand der seine/ihre Planungen betreffenden Leistungen feststellen und fotografische oder sonstige Aufnahmen anfertigen kann.
- 8.9 Die vorstehenden Regelungen gelten auch dann, wenn dieser Vertrag - gleich aus welchen Gründen - vorzeitig beendet wird.

9. Haftung des/der AN

- 9.1 Der/die AN muss während der gesamten Vertragslaufzeit eine Berufshaftpflichtversicherung unterhalten und nachweisen. Er/sie hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag vereinbarten Deckungssummen besteht. Bei Arbeitsgemeinschaften (ARGE) muss jedes Mitglied der ARGE nachweisen.
- 9.2 Schadenersatzansprüche der AG richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 9.3 Für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit haftet der/die AN unbeschränkt. Das gilt auch bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
- 9.4 In allen anderen Fällen (leichte Fahrlässigkeit) beschränkt sich die Haftung der Höhe nach auf die in diesem Vertrag vereinbarten Deckungssummen. Dabei ist unerheblich, ob der Schaden versicherbar ist.
- 9.5 Im Fall seiner Inanspruchnahme kann der/die AN verlangen, dass zunächst ihm die Schadensbeseitigung übertragen wird.
- 9.6 Bevor der/die AG den/die AN wegen eines Überwachungsfehlers in Anspruch nimmt, hat der/die AG der ausführenden Baufirma eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen, § 650f BGB.

10. Abnahme

- 10.1 Es gelten § 640 BGB und § 650s BGB.
- 10.2 Ab der Abnahme der letzten Leistung der bauausführenden Unternehmen hat der/die AN ein Recht auf (Teil-)Abnahme seiner Leistungen, insbesondere wenn dem Auftragnehmer auch Leistungsphase 9 übertragen wurde (§ 650s BGB).
- 10.3 Bei stufenweiser Beauftragung erfolgt eine Abnahme der einzelnen erbrachten Stufen.

11. Gewährleistung, Verjährung

- 11.1 Gewährleistungsansprüche der AG richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 11.2 Für die Verjährung der Sachmängelansprüche der AG gegen den/die AN ist die gesetzliche Regelung maßgebend (fünf Jahre nach § 634a BGB), es sei denn, die Vertragspartner haben im Vertrag Abweichendes vereinbart.

- 11.3 Beginn der Verjährung der Sachmängelansprüche: Die Verjährung beginnt mit der Abnahme der Gesamtleistung des/der AN oder bei zulässiger Teilabnahme mit der insoweit abgenommenen Teilleistung. Werden dem/der AN nur einzelne Leistungen übertragen, beginnt die Verjährung mit deren Abnahme, die, soweit dem/der AN lediglich Planungsleistungen übertragen worden sind, auch in der beanstandungsfreien Entgegennahme und Benutzung der Leistungen des/der AN bei der weiteren Objektverwirklichung liegt.
- 11.4 Die Verjährung des Honoraranspruchs beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Abschlags-, Teilschluss- oder Honorarschlussrechnung – deren Prüfbarkeit vorausgesetzt – übergeben worden und bei Teilschlussrechnung oder Honorarschlussrechnung auch die Abnahme der Leistungen erfolgt ist.

12. Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 12.1 Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich dem deutschen Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wipperfürth. Es wird die Anwendung der deutschen Sprache vereinbart.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden sollen aus Beweisgründen schriftlich erfolgen.
- 13.2 Soweit in diesem Vertrag bestimmte Honorarordnungen zitiert sind, gelten bei Inkrafttreten neuer Honorarordnungen deren Bestimmungen sinngemäß.
- 13.3 Sollten Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder nichtig sein, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestandteile nicht berührt, wenn davon auszugehen ist, dass diese Regelungen auch ohne den nichtigen oder unwirksamen Teil getroffen worden wären. Anstelle der unwirksamen oder nichtigen Teile gelten nach Maßgabe des § 306 Abs. 2 BGB die gesetzlichen Vorschriften.